3795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1989 -AbgÄG 1989)

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1162 der Beilagen

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

1. Im Abschnitt I Artikel I ist als Z 9a neu einzufügen:

"9a. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Für Kraftfahrzeuge beträgt der Investitionsfreibetrag höchstens 10%, für lärmarme Kraftfahrzeuge (§ 8b der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1989, BGBl.Nr. 451) höchstens 20%. Für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder kann ein Investitionsfreibetrag nicht geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag steht jedoch zu für

- Fahrschulkraftfahrzeuge und
- Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

Für gebrauchte Lastkraftwagen darf ein Investitionsfreibetrag nicht geltend gemacht werden. Diese Einschränkungen gelten auch für Rechte auf entgeltliche Überlassung von solchen Fahrzeugen.""

2. Im Abschnitt I Artikel I ist als Z 40a neu einzufügen:

"Im § 72 Abs. 1 und 3 tritt jeweils an die Stelle der Zitierung "§ 69 Abs. 2" die Zitierung "§ 69 Abs. 2 und 3"."

3. Im Abschnitt I Artikel I lautet die Z 49:

"Z 49. Im § 107 Abs. 4 wird als dritter Satz eingefügt:

"Sind gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder anspruchsberechtigt, so darf der Abgeltungsbetrag höchstens für eine Nutzfläche von 40 Quadratmeter gewährt werden und darf der Abgeltungsbetrag 36 S je Quadratmeter der Nutzfläche nicht übersteigen.""

4. Im Abschnitt I Artikel I ist als Z 49a neu einzufügen:

"Z 49a. Im § 108 wird als Abs. 11 angefügt:

"(11) Bei Zinserträgen, für die eine Bausparkasse gemäß § 95 Abs. 3 Z 1 zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, kann die Kapitalertragsteuer mit Zustimmung des Steuerpflichtigen in einem vereinfachten Verfahren angerechnet werden. Die dafür erforderlichen Daten sind von der Bausparkasse mittels Datenträgeraustausches zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der Anrechnung der Kapitalertragsteuer und des Datenträgeraustauschs durch Verordnung festzulegen.""

5. Im Abschnitt I Artikel II ist als Z 2a neu einzufügen:

"2a. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 9a vorletzter Satz auf gebrauchte Lastkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt werden."

6. Im Abschnitt I lautet Artikel II Z 3:

"3. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 13 und 14 auf Rentenversicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.Dezember 1988 abgeschlossen worden sind."

7. Im Abschnitt IV lautet Artikel I Z 1a:

"1a. Im § 6 Z 8 lit. g tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich. Als neue lit. h wird angefügt:

"h) die Umsätze von Handelsmünzen im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Scheidemünzengesetzes 1988;""

8. Im Abschnitt IV lautet Artikel II Z 1:

"1. Artikel I Z 1, 1a, 2, 3 und 5 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 ausgeführt werden."

9. Im Abschnitt IX tritt an die Stelle der Wortfolge "der Abschnitte I bis VIII" die Wortfolge "der Abschnitte I bis VII".